OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551402/11/SE

Datum:
Linz, 28. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Dipl.-Ing. J. R., P., vom 19. November 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 30. Oktober 2018, GZ: BHPEN-2018-438111/11-JK, betreffend naturschutzrechtlicher Untersagung des Umbaus einer bestehenden Gerätehalle in ein Auszugshaus nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Dipl.-Ing. J. R. hat Kommissionsgebühren in Höhe von 448,80 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 30. Oktober 2018, GZ: BHPEN-2018-438111/11-JK, wurde Dipl.-Ing. J. R., P. (im Folgenden: Beschwerdeführer), der angezeigte Umbau einer bestehenden Gerätehalle in ein Auszugshaus auf dem Grundstück Nr. X, KG W., untersagt, weil das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Die Entscheidung wurde von der belangten Behörde zusammenfassend wie folgt begründet:

Durch die Ausführung des angezeigten Vorhabens werde dauerhaft und optisch wirksam in die als sensibel eingestufte Landschaft eingegriffen. Es bewirke eine erhebliche Störung des bisher homogenen Landschaftsbildes. Das öffentliche Interesse am Landschaftsbild sei höher zu bewerten als das private Interesse des Beschwerdeführers, weil insbesondere weder feststehe, wann genau die Hofübergabe erfolgen soll (frühestens in 7 Jahren) und dem Interesse an der Wohnraumschaffung auch durch einen in anderer Form ausgeführten Bau (z.B. Satteldach, entsprechende Fassadengestaltung) gerecht werden würde.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde (eingelangt am 23. November 2018) und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Behebung des angefochtenen Bescheides und die naturschutzrechtliche Kenntnisnahme, gegebenenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen. Im Wesentlichen wurde begründend Folgendes vorgebracht:

- Die Sichtbeziehungen zum bestehenden Bauernhaus würden sich nicht verschlechtern. Von der Höhe her würde sich das Gebäude der bestehenden Hofanlage unterordnen.
- Weder die engsten Nachbarn noch die Gemeinde bzw. der Bürgermeister hätten dagegen Einwände erhoben.
- Ein Flachdach sei eine zeitgemäße Bauform für viele Gebäudetypen und sei im Grünland auch nicht verboten.
- Die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Landschaftsbildes sei nicht von der Dachform, sondern im Wesentlichen von der Höhe des Gebäudes abhängig.
- Es liege eindeutig eine Übergebersituation gemäß den Vorgaben des Landes Oberösterreich vor.
- Das Gebäude sei nur zur Hälfte, nämlich auf der Ostseite, unterkellert.
- Eine Fassadengliederung sei durch Tore, Fenster, Türen, Terrasse und einen offengehaltenen Autoabstellplatz gegeben.
- Eine isolierte Lage liege bei großräumiger Betrachtung nicht vor, da das Dorf W. aus drei unmittelbar nebeneinanderliegenden Bauernhäusern mit insgesamt sieben größeren Gebäuden bestehe. In 150 m Entfernung befinde sich eine

Reitsportanlage, und in 200 m ein weiteres Bauernhaus, in 400 m ein 7 ha großes Gewerbegebiet und in 400 m nordwestlich Einfamilienhäuser.

- Es sei nicht erwähnt worden, dass bei den Betrieben W. 3 und 4 jeweils zweigeschoßige Gebäude mit erheblichen Geschoßhöhen mit flachen Pultdächern und einer dreigeschoßigen Halle mit Pultdach stehen.
- Ein Bepflanzungskonzept sei angeboten und vorgesehen, sei aber noch nie angefordert worden.
- Beim angezeigten Vorhaben handle es sich nicht um einen zusätzlich erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Es sei nicht nachvollziehbar, welche öffentlichen Interessen oder welche Personen durch das gegenständliche Vorhaben gestört werden könnten.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde sowie den Verwaltungsverfahrensakt zu GZ: BHPEN-2018-438111 samt Aktenverzeichnis mit Schreiben vom 29. November 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Aufgrund des Beschwerdevorbringens sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, einen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (in der Folge: ASV) mit der Erstellung eines Gutachtens zu konkret vorgegebenen Beweisthemen beizuziehen. Der Gutachtensauftrag erfolgte am 29. Jänner 2019.

I.5. Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz erstattete nach Durchführung eines Lokalaugenscheines sowie auf Basis der vom Beschwerdeführer eingereichten Projektunterlagen das Gutachten vom 3. April 2019 (inklusive Fotodokumentation), indem er das derzeitige Landschaftsbild und das geplante Vorhaben beschrieb sowie ausführlich auf dessen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die dazu erhobenen Einwendungen des Beschwerdeführers eingegangen ist. Zusammengefasst kam der ASV zum Schluss, dass das Vorhaben aufgrund seiner monolithischen und im Verhältnis zur Umgebung dominanten Größe in eine derart sensible Situation eines nicht vollständig konservierten, aber dennoch landschaftlichen stimmigen Weilers, maßgeblich eingreift und damit eine massive Störung des Landschaftsbildes gegeben ist.

I.6. Das Gutachten des ASV wurde den Parteien gemeinsam mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens in der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme abzugeben.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 16. Mai 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung in P. und einen Lokalaugenschein, an denen der Beschwerdeführer mit einem Sachverständigen der Oö. Landwirtschaftskammer für Natur- und Landschaftsschutz im Zusammenhang mit Forstwirtschaft (MMag. R. A.) sowie mit einem Architekten (Baureferent

Landwirtschaftskammer, Mag. V. L.), eine Vertreterin der belangten Behörde und der beigezogene ASV teilnahmen, durch.

Der Beschwerdeführer legte das „Kurzgutachten“ vom 16. Mai 2019, erstellt von MMag. R. A. mit folgendem Inhalt vor (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„[…]
Zustand der Landschaft vor dem Bau:
Wirkzone 1: Ortschaft W.: 400 Meter um W. 1
[…]
Nebengebäude W. 3: 16 x 10 x 9 Meter, Blechfassade, flaches Pultdach, Windschutznetz, hohe Steinmauern
Nebengebäude W. 4: 14 x 8 x 7 Meter, flaches Pultdach, Winschutznetz.
O.: 38 x 10 x 9 Meter, tw. 3 geschossig, ist dem Weiler W. Richtung Landesstrasse vorgelagert, Winschutznetz
W. 5: Nebengebäude 15 x 6 x 4 Meter Pultdach, keine Tore

Generell stellt der Weiler W. kein historisches Gesamtensemble dar.

Beim Gebäude, welches umgebaut werden soll, handelt es sich um kein historisches Gebäude sondern um eine einfache Maschinenhalle aus dem Jahr 1981.
Südlich davon steht in 18 Meter Entfernung eine einfache Maschinenhalle aus dem Jahr 2011 mit flachem Satteldach und Windschutznetz.
Beim umzubauenden Gebäude handelt sich um kein wesentliches Element der Landschaft.
Bei der Landschaft handelt es sich um eine typische M. Hügellandschaft. Aufgrund der Ortsnähe weist diese überdurchschnittlich viele, auch neuere Bauten bzw. Bauten mit einem Alter von unter 50 Jahren auf.

Wirkzone 2: 400 Meter bis 1 km:

Zu beurteilen ist hier vor allem der Bereich von dem die Landschaft überwiegend betrachtet wird, […]
Für die Nutzer der Landesstrasse und des Marktes gibt es 2 Elemente die jeden durchschnittlichen Nutzer auffallen – das sind:

- die Industriebauten entlang der Landesstrasse und
- das Gesamtensemble des Ortes P., welches von der Kirche sowie Gebäuden unterschiedlichster Bauformen und Baujahren dominiert ist, wie es typisch für Ortschaften in der Region ist.

Beschreibung einzelner Gebäude im Grünland in dieser Wirkzone entlang des Güterweges W.:
W. 7, Nebengebäude, Container-Autogarage mit Fenster und Flachdach
W. 9, Nebengebäude auf runder Düngersammelanlage, Pultdach, Windschutznetz

Wirkzone 3: über einen Kilometer Luftlinie bis zu 3 Kilometer.

In diesem Bereich ist das bestehende Gebäude und auch der zukünftige Bau nicht mehr für einen Betrachter in einer Form wahrnehmbar, dass er diesen als erheblichen Bestandteil der Landschaft wahrnimmt.
In diesem Bereich liegt keine größere Ortschaft und ist die Landschaft unberührter als das Ortszentrum und seine Umgebung, der dem Baustandort zuzurechnen ist.

Gutachten:

Sensibilität der Landschaft:

Der Bereich der Wirkzone 1 ist aufgrund der unterschiedlichsten bestehenden Bauten und des Fehlens von landschaftlichen Besonderheiten als mäßig sensibel zu beurteilen.

Die Wirkzone 2 ist u.a. aufgrund der bestehenden Industriebauten und fehlender gestalterischer Besonderheiten im Bereich des Ortes P. nur als gering sensibel einzustufen.

Bauvorhaben:

Beim Bauvorhaben handelt es sich um einen Umbau, bei dem die sichtbare Oberfläche um 40 m^2 kleiner wird.

Von der Dimension ist das umgebaute Nebengebäude wesentlich kleiner, als die anderen Gebäude in der Ortschaft und in der Wirkzone1, die maßgeblich in der Landschaft in Erscheinung treten.

Prüfung der Eingriffsintensität:

1. Direkter Flächenverbrauch wird vermieden, da Bestand umgebaut wird und es sich um keinen Neubau handelt.
2. Die Farben sollen entsprechend dem bisherigen Gebäude gewählt werden (Kellergeschoß grau, Erdgeschoss und Obergeschoss weiß), sodass sich das Gebäude farblich nicht vom derzeitigen und den umgebenden Bauten abhebt.
3. Soweit auf die geplanten Fensterformen Bezug genommen wird, sei darauf hingewiesen, dass diese nur in unmittelbarem Bereich als Element wahrgenommen werden und von untergeordneter Bedeutung sind.
4. Sichtbeziehungen: Hier kommt es zu keinerlei Verschlechterungen da der geplante Umbau insgesamt niedriger ist als der Ausgangszustand.
5. Maßstabsverlust: Da das Gebäude kleiner ist als die umgebenden Gebäude ist der Bau maßstäblich und tritt nur untergeordnet und nicht dominant in Erscheinung.
6. Veränderung der Landschaftscharakteristik: Aufgrund der nur mäßigen Eingriffssensibilität der Landschaft, der Untergeordnetheit des Gebäudes und da kein Bauteil dominant in Erscheinung tritt, kommt es zu keiner Veränderung der Landschaftscharakteristik.

Aus diesem Grund ist von einer geringen Eingriffserheblichkeit des geplanten Bauvorhabens auszugehen.
Somit kommt es durch das Bauvorhaben auch zu keiner Störung des Landschaftsbildes im Sinne von § 14 OÖ NSchG.“

Der Beschwerdeführer konkretisierte sein Vorhaben wie folgt:

- Farbgebung des Obergeschoßes in Dunkelgrau (entspricht derzeitiger Dachfarbe): Damit entsteht eine Gliederung des Volumens, wodurch dieser umgebaute Bereich nicht mehr in Erscheinung vom Gesamtvolumen und Farbe wie bisher tritt.
- Anlegen einer Böschung auf der Ostseite und Begrünen mit handelsüblicher Wiesenmischung, sodass das Gebäude Richtung P. und Richtung Straße maximal zweigeschoßig in Erscheinung tritt.
- Pflanzung von ortsüblichen Obstbäumen, wodurch der Eingriff ins Landschaftsbild längerfristig sicher vermindert wird.

Der Beschwerdeführer brachte Folgendes als privates Interesse an der Realisierung des Vorhabens vor:

- Die Eingriffe würden so gering wie möglich gehalten, weil kein Neubau sondern ein Umbau geplant ist.
- Im bäuerlichen Wohnhaus befänden sich zwei Wohneinheiten. Der Beschwerdeführer bewohne mit seiner Gattin und den zukünftigen Übernehmern (23 und 20 Jahre) rund 120 m² (inklusive 20 m² Büroräumlichkeit). Aufgrund des Alters der zukünftigen Übernehmer sei ein entsprechender zusätzlicher Wohnbedarf gegeben. Die Übergeber (77 und 80 Jahre) würden eine Fläche von ca. 80 m², die ihnen durch dingliches Recht gesichert seien, bewohnen. Für einen allfälligen Pflegefall eines Übergebers wäre aktuell kein Platz für eine 24-Stunden-Hilfe.
- Konkret handle es sich um einen tierhaltenden Betrieb, weshalb es erforderlich sei, dass zur Betreuung der Tiere der Betriebsinhaber in unmittelbarer Nähe wohne. Nur so könne das erforderliche Wohl entsprechend der Tierschutzvorschriften sichergestellt werden.
- Der Naturschutzgesetzgeber sehe auch die Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Sicherung der inländischen Lebensmittelversorgung als öffentliches Interesse, welches von der Behörde mit zu berücksichtigen sei.
- Der jüngere Sohn habe eine agrarische Ausbildung. Die Betriebsübergabe sei in den nächsten fünf Jahren und die Eigentumsübergabe in den nächsten zehn Jahren geplant. Der Baubeginn sollte nächstes Frühjahr 2020 erfolgen.

Der ASV erstatte folgende fachliche Stellungnahme unter Bezugnahme auf sein Gutachten vom 3. Mai 2019 sowie auf das Kurzgutachten von MMag. A.:

„Die landschaftliche Beschreibung in der Wirkzone 1 beschränkt sich in erster Linie auf landwirtschaftliche Nebengebäude. Ein unmittelbarer Vergleich mit einem Wohnhaus erscheint daher nicht nachvollziehbar bzw. schlüssig. Der Weiler W. wurde im Gutachten des Amtssachverständigen nicht als historisches Gesamtensemble dargestellt sondern lediglich darauf hingewiesen, dass die historischen Ursprünge im Bestand noch erkennbar sind, gleichzeitig aber Veränderungen und Erweiterungen vorgenommen wurden. Zur Wirkzone 2 ist anzumerken, dass eine Betrachtung von der Landesstraße nicht als

vorrangiger Blickwinkel zu betrachten ist und auch von einigen anderen Blickwinkeln im Bereich von 400 m das Gebäude deutlich auffälliger in Erscheinung tritt. Zu den angeführten Nebengebäuden wird auf die Ausführungen zur Wirkzone 1 verwiesen. Generell wurde im Gutachten des Amtssachverständigen die Zensurwirkung der Landesstraße und die unterschiedliche landschaftliche Beschaffenheit Detailräume östlich und westlich der Landesstraße umfassend erörtert. Zur Wirkzone 3 ist anzumerken, dass in diesem speziellen Fall durchaus auch im Bereich mit Distanzen von über 1 km der Weiler landwirtschaftlich in Erscheinung tritt z.B. von O., östlich des Ortskerns.

Zur im Kurzgutachten beschriebenen Sensibilität der Landschaft wird angemerkt, dass vor allem aufgrund der Charakteristik und Eigenart des Weilers der z.B. durch erhalten gebliebene Hofstrukturen sich eine hohe Wertigkeit begründet. Darüber hinaus sind im unmittelbaren landschaftlich wirksamen Umfeld keine wesentlich auffallenden Vorbelastungen, die der landwirtschaftlichen Nutzung des Umfeld widersprechen vorhanden sind. Weiters ist die Siedlungsstruktur westlich der Landesstraße wie auch bereits im Gutachten angeführt, als weitestgehend kompakt zu bezeichnen. Kulturlandschaftselemente und Naturelemente wie beispielsweise Gehölzgruppen und Obstwiesen sind teilweise vorhanden. Generell kann daher aufgrund der überwiegend landschaftlich positiven Merkmale von einer hohen bis sehr hohen Sensibilität ausgegangen werden. Da es sich hierbei um die Einschätzung der landschaftlichen Umgebung des Vorhabens handelt, ist in diesem Zusammenhang die räumliche Wirksamkeit irrelevant. Diese ist nur bei der Bewertung der Eingriffsintensität zu berücksichtigen.

Zur Beschreibung des Bauvorhabens im Kurzgutachten erscheint die Reduktion der sichtbaren Oberfläche um 40 m² nicht nachvollziehbar. Auch dass das umgebaute Nebengebäude wesentlich kleiner als die anderen Gebäude in der Ortschaft sind, kann in dieser Form nicht nachvollzogen werden, da die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude in ihren einzelnen Gebäudeteilen und nicht in der vom gesamten Hof (inklusive der freien Hofbereiche) beanspruchten Fläche zu betrachten sind.

Zur Eingriffsintensität wird Folgendes angemerkt:
Der direkte Flächenverbrauch stellt kein relevantes Kriterium dar, da dies eine Frage des Eingriffs in den Naturhaushalt wäre, der bereits im Gutachten ausgeschlossen wurde. Die Farbwahl ist nur ein Teilaspekt der Gestaltung ebenso sind die verwendeten Materialien sowie Textur zu beachten. Hinsichtlich der Fensterformen wird darauf hingewiesen, dass diese auch ein wesentliches Gestaltungselement der bestehenden landwirtschaftlichen Wohngebäude sind, zur Gebäudegliederung beitragen und bei der Betrachtung keineswegs von untergeordneter Bedeutung sind. Dass Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden wurde bereits im Gutachten festgestellt. Zum Maßstabsverlust wird einerseits auf die obigen Ausführungen bezüglich der Gebäudedimension hingewiesen. Es wird andererseits nochmals deutlich betont, dass die Grundfläche des umzubauenden Nebengebäudes jene der bestehenden Wohngebäude deutlich überschreitet und daher auch hinsichtlich der entstehenden Kubatur eine Diskrepanz zur vorhandenen Wohnbebauung entstehen würde. Wie bereits im Fachgutachten ausgeführt, würde aufgrund der Lage des Nebengebäudes im landwirtschaftlich wirksamen Vorfeld des Weilers jedenfalls eine Dominanz entstehen. Daraus leitet sich sehr wohl eine Veränderung der Landschaftscharakteristik ab, da der Neubau eben nicht nur untergeordnet in Erscheinung treten würde und in seinem Erscheinungsbild in einem deutlichen Widerspruch zur unmittelbar angrenzenden

Umgebungsbebauung stehen würde. Aufgrund dieser Punkte die sowohl hinsichtlich der strukturellen Einfügung, der Wahrung der Eigenart, Maßstablichkeit und Proportionalität sowie Unauffälligkeit größere Unverträglichkeiten erwarten lassen, ist insgesamt von einer hohen bis sehr hohen Intensität des Eingriffs auszugehen.

Zu den Auflagen bzw. Gestaltungsvorschlägen des Beschwerdeführers wird hinsichtlich der Farbgebung und Gliederung auf die obigen Ausführungen verwiesen. Es verbleiben die grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Ausformung des Hauptbaukörpers, weshalb auf die Vorschläge bezüglich Böschungsausformung und Pflanzungen nicht näher eingegangen wird.

Im Wesentlichen ist der landschaftliche Beurteilungsraum aller Begutachter derselbe."

I.8. Mit Mail vom 21. Mai 2019 langte die vom Beschwerdeführer beauftragte bauliche Standortstudio der Landewirtschaftskammer Oberösterreich über die betriebliche Weiterentwicklung im Bereich der Rinderhaltung ein, welche in der Folge der belangten Partei zur Kenntnis gebracht wurde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens, und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein am 16. Mai 2019 in P..

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer brachte mit Schriftsatz vom 4. September 2018 die naturschutzbehördliche Anzeige über den Abbruch und Umbau einer bestehenden Gerätehalle in ein Auszugshaus auf dem Grundstück Nr. X, KG W., bei der belangten Behörde ein.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Gst. Nr. X, KG W., das im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland – ausgewiesen ist. Bei der Siedlungsumgebung des Vorhabens handelt es sich um einen aus drei Höfen sowie diversen Nebengebäuden bestehenden Weiler.

Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb wird vom Beschwerdeführer geführt. Eine Übergabe des Betriebs an einen seiner Söhne (20 und 23 Jahre) ist in den nächsten fünf Jahren und des Eigentums in den nächsten zehn Jahren geplant. Welcher Sohn, den Betrieb übernehmen wird, steht noch nicht fest. Der jüngere Sohn hat eine agrarische Ausbildung.
Die gegenständliche Gerätehalle ist in das nach Süden abfallende Gelände gebaut. Die Grundfläche der Halle beträgt ca. 22 x 12 m. Sie tritt nordseitig eingeschoßig in Erscheinung. An der südöstlichen Gebäudeecke liegt der Gebäudesockel in voller

Geschoßhöhe frei, hier tritt das Gebäude zweigeschoßig in Erscheinung. Weiter westlich ist das Sockelgeschoß wieder auf halber Höhe eingeschüttet. An der Nordseite der Halle ist auf dieser Höhe zwischen Erd- und Sockelgeschoß ein separat betretbares Zwischengeschoß eingezogen. Unterhalb dieses Zwischengeschoßes befinden sich keine Räumlichkeiten mehr. Die Halle ist mit einem an der Längsseite verlaufenden und annähernd in Ost-West-Richtung orientierten Satteldach gedeckt.

Der Weiler W. stellt aktuell ein Gesamtensemble dar, welches auf einer in seinen Grundformen noch erhaltenen historischen Substanz fußt. Eine Besonderheit ist, dass es sich um drei unmittelbar nebeneinander errichtete Höfe in einer für die Region typischen Ausprägung handelt, während in der Umgebung einzeln stehende Höfe vorherrschen. Die Ensemblewirkung begründet sich durch die ähnliche Ausrichtung der Gebäude in Richtung Osten, gleiche Geschoßigkeit und ähnliche Dachformen. Diese Faktoren, verbunden mit der exponierten Lage und weitläufigem Umfeld führen zu einem äußerst stimmigen Gesamtbild in der Landschaft.

Die maßgebliche Ensemblewirkung stellt sich vor allem aus den Blickrichtungen West und Nordwest und hier auch aus größeren Distanzen dar. Bei Betrachtung in Blickrichtung Osten bietet sich der Anblick der kompakten, geschlossenen Rückseite des Weilers.

Die Gerätehalle stellt innerhalb der Bebauung am Weiler W. bereits jetzt ein nur noch teilweise zum Bestand passendes Objekt dar, da sie die Gebäudebreiten, -gliederungen und Dachneigungen der Hofgebäude nicht mehr wirklich aufgreift. Allerdings bewirken die farblich angepasste Holzverkleidung im Giebelbereich und die angepasst dunkle Dachfarbe, dass diese gestalterischen Mängel noch weitgehend untergehen und das Gebäude trotzdem nicht negativ aus dem Gesamtbestand hervorsticht.

Vorgesehen ist, das Dach und das Erdgeschoß des bestehenden Gebäudes abzutragen und auf dem verbleibenden Sockel ein Auszugshaus zu errichten. Es wird ein zusätzliches Geschoß hinzugefügt. Das Erd- und das Sockel- bzw. Kellergeschoß sollen wie bisher als Stell- und Lagerfläche dienen. Im Obergeschoß ist eine Wohnung mit östlich anschließender Terrassenfläche mit einer Tiefe von ca. 5 m geplant. Das (umgebaute) Gebäude erhält eine kubische Form, rund um die Terrassenfläche im Obergeschoß ist eine Art Pergola vorgesehen, die die Attika bis zur östlichen Gebäudekante optisch weiterführen soll. Die Fensteröffnungen sollen vorwiegend im Querformat 200/120 ausgeführt werden. Die großen bestehenden Tore im Erd- sowie im Sockel- bzw. Kellergeschoß werden im Wesentlichen beibehalten. An der Westseite des Gebäudes (in Richtung des Hofgebäudes) sind bis auf zwei raumhohe, schmale Belichtungsöffnungen für den geplanten Carport keinerlei Gebäudeöffnungen vorgesehen.

An der Süd- sowie an der Ostseite werden auf Höhe des Erdgeschoßes mit Stützmauern gesicherte Terrassenbereiche geschaffen. Südlich, neben den Toren im Sockelgeschoß, in einem Ausmaß von ca. 11 x 3 m, östlich, dem bisherigen Bestand vorgelagert, mit 9 x 8 m. Derzeit befinden sich in diesen Bereichen Böschungen, die entlang des Sockelgeschoßes dem Geländeverlauf folgen. Im südlichen, talseitigen Bereich erreichen diese Stützmauern eine Höhe zwischen 2,90 und 3,30 m. Die Grundfläche des umzubauenden Nebengebäudes überschreitet jene der bestehenden Wohngebäude deutlich. Es entsteht hinsichtlich der Kubatur eine Diskrepanz zur vorhandenen Wohnbebauung.
Die Fassadenfläche ist vorwiegend weiß, das Obergeschoß soll nun in Dunkelgrau ausgeführt werden.

Die Gerätehalle weist durch seine an die östliche Geländekante heranrückende Lage eine landschaftlich deutlich exponiertere Lage als der umliegende bauliche Bestand auf. Diese Exponiertheit wird durch die Ausformung des Objektes jedoch noch weitgehend kaschiert. Lage und Grundfläche bieten jedoch die Grundlage für die Schaffung einer neuen Dominante innerhalb der bestehenden Bebauungsstruktur. Das Landschaftsbild nach Umsetzung des geplanten Vorhabens wird daher eine deutliche Überprägung erfahren.

Aus allen möglichen Blickwinkeln ist zumindest das Dach der betroffenen Gerätehalle zu sehen. Dies zeigt sich auch bei Betrachtung von tiefer gelegenen Standorten entlang der P. Straße, an denen der restliche Weiler nicht sichtbar ist. Anstatt des Giebels würde auch aus diesem Blickwinkel bei Umsetzung des Bauvorhabens das Obergeschoß des Neubaus deutlich und auffällig in Erscheinung treten.

Im unmittelbaren landschaftlich wirksamen Umfeld sind keine wesentlich auffallenden Vorbelastungen, die der landwirtschaftlichen Nutzung des Umfeldes widersprechen, vorhanden. Die Siedlungsstruktur westlich der Landesstraße ist als weitestgehend kompakt zu bezeichnen. Kulturlandschaftselemente und Naturelemente wie Gehölzgruppen und Obstwiesen sind teilweise vorhanden. Aufgrund der überwiegend landschaftlich positiven Merkmale sowie der strukturellen Einfügung, der Wahrung der Eigenart, Maßstäblichkeit, Proportionalität und Unauffälligkeit der unmittelbar angrenzenden Umgebungsbebauung, ist von einer hohen bis sehr hohen Sensibilität der Landschaft auszugehen.

Aufgrund der Distanz als auch der topographischen Gegebenheiten besteht kein unmittelbarer landschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Hauptort inklusive Betriebsbaugebiet und Wohnsiedlungsgebieten und dem gegenständlichen Ort des Bauvorhabens. Diese prägen zwar das Landschaftsbild, welche sich vom Vorhaben aus bietet, aber nicht jenes, in welchem dieses zentral in Erscheinung tritt.

Das geplante Gebäude wird mit sehr hoher Auffälligkeit entstehen. Auch für einen durchschnittlichen Betrachter könnte es in keinerlei Bezug zur restlichen Bebauung gebracht werden und damit als massive Störung des Landschaftsbildes wahrgenommen werden. Diese gründet sich nicht auf die „moderne“ Bauweise, sondern auf die zu große Diskrepanz zwischen baulichem Bestand und dem Neubauvorhaben. Das Gewicht der Störung ist auch deshalb als sehr hoch zu bezeichnen, da es sich um eine nachhaltig negative Beeinflussung des Erscheinungsbildes des gesamten baulichen Bestandes in der Umgebung handelt. Diese würde sich auch nicht mit der Zeit relativieren, da die Ausformung des Auszugshauses monolithisch und, im Verhältnis zur Umgebung, von einer dominanten Größe wäre. Die vom Beschwerdeführer angeführten „modernen“ Objekte (mit Flach- oder Pultdächern) in der näheren Umgebung beschränken sich fast ausschließlich auf Nebengebäude von untergeordneter Größe. Im weiteren Umfeld handelt es sich entweder um gewerbliche Objekte oder Objekte im unmittelbaren Ortskern mit entsprechender baulicher Deckung.

Durch das Vorhaben sind aufgrund des bereits vorhandenen baulichen Bestandes sowie den umliegenden asphaltierten bzw. geschotterten Erschließungsflächen weder eine Schädigung des Naturhaushaltes noch der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten zu erwarten.

Die agrarisch geprägte Kulturlandschaft westlich von P. inklusive der landschaftsprägenden Ruine K. am Horizont besitzt die Eignung zur landschaftsgebundenen Erholungsnutzung. Erholungsressourcen bestehen durch das örtliche Wanderwegenetz. Der örtliche Wanderweg X „Unter-P.-R.“ führt direkt durch den Weiler und am gegenständlichen Gebäude vorbei. Ca. 150 m nördlich des Bauvorhabens verläuft der regionale Weitwanderweg X „M. M. “.
Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes, die über die beschriebene Beeinflussung des Landschaftsbildes hinausgeht, ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

II.3. Unbestritten blieb, dass das geplante Vorhaben ein Gebäude im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes ist, das gegenständliche Grundstück im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt.

Ferner blieb unbestritten, dass das Vorhaben weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten noch den Erholungswert maßgeblich stört.
Hinsichtlich der Frage der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild ergaben sich Widersprüche bzw. unterschiedliche Ergebnisse in den Beurteilungen im eingeholten Gutachten sowie Stellungnahme des naturschutzfachlichen ASV vom 3. April 2019 und vom 16. Mai 2019 sowie dem Kurzgutachten und den fachlichen Stellungnahmen des vom Beschwerdeführer

beigezogenen Sachverständigen für Naturschutz und Landschaftsschutz im Zusammenhang mit Forst- und Landwirtschaft.

Der ASV hat in seinem Gutachten die gesetzlich normierten Kriterien zu Grunde gelegt. Weiters hat er festgestellt, dass die Eingriffsintensität im Wesentlichen aus den Eigenschaften des Standortes und des projektierten Vorhabens resultiert.

Das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 3. April 2019 sowie die in der mündlichen Verhandlung abgegebene fachliche Stellungnahme bzw. Beurteilung sind schlüssig, widerspruchsfrei und auch für Dritte nachvollziehbar. Der ASV hat sich in ausführlicher und differenzierter Weise mit dem bestehenden Landschaftsbild und mit dem durch das Vorhaben ergebenden Eingriff in selbiges auseinandergesetzt. Der ASV hat sich zudem in der mündlichen Verhandlung mit dem vom Beschwerdeführer beigezogenen Sachverständigen beschriebenen und beurteilten Wirkzonen und der Sensibilität der Landschaft eingehend befasst (sh. dazu S. 4 und 5 der Niederschrift, ON 9).

Ferner kommen der von der belangten Behörde beigezogenen Amtssachverständige und der im gegenständlichen Verfahren beigezogene ASV in ihren naturschutzfachlichen Ausführungen und Beurteilungen im Wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. [...]
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
[...]

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. Z. 2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;
[...]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern.
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
[...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
[...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;
[...]

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen, wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken;
[...]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z. 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Natur- und Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder

[...]“

III.1.2. Oö. Bautechnikgesetzes – Oö. BauTG 2013, LGBl. Nr. 67/1994, i.d.F.:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetz bedeutet:
[...]
Z 5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[...]
Z 12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
[...]“

III.2. Unbestritten blieb, dass das geplante Vorhaben ein Gebäude im Sinne des Oö. BauTG 2013 ist, das gegenständliche Grundstück im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt.
Ferner blieb unbestritten, dass das Vorhaben weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten noch den Erholungswert maßgeblich stört.

III.3. Wie im Gutachten des Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar dargestellt, wird die Grundfläche des umzubauenden Nebengebäudes jene der bestehenden Wohngebäude deutlich überschreiten. Dadurch entsteht hinsichtlich der Kubatur eine Diskrepanz zur vorhandenen Wohnbebauung sowie aufgrund der Lage des Nebengebäudes im landwirtschaftlich wirksamen Vorfeld des Weilers jedenfalls eine Dominanz. Das geplante Gebäude tritt nicht untergeordnet in Erscheinung und steht daher in seinem Erscheinungsbild in einem deutlichen Widerspruch zur unmittelbar angrenzenden Umgebungsbebauung.

Die Ensemblewirkung begründet sich durch die ähnliche Ausrichtung der Gebäude in Richtung Osten, gleiche Geschoßigkeit und ähnliche Dachformen. Diese Faktoren, verbunden mit der exponierten Lage und dem weitläufigen Umfeld führen zu einem äußerst stimmigen Gesamtbild in der Landschaft. Davon konnte sich die erkennende Richterin beim Lokalaugenschein auch selbst überzeugen. Es ist in einer derart sensiblen Situation eines nicht vollständig konservierten, aber dennoch landschaftlich stimmigen weiters von höchster Wichtigkeit, auf die bereits vorhandene und weitgehend aufeinander abgestimmte Bebauung in der unmittelbaren Nachbarschaft zu reagieren. Das Gewicht der Störung ist als hoch zu bezeichnen, da es sich um eine nachhaltig negative Beeinflussung des Erscheinungsbildes des gesamten baulichen Bestandes in der Umgebung handelt. Diese würde sich auch nicht mit der Zeit relativieren, da die Ausformung des Auszugshauses monolithisch und, im Verhältnis zur Umgebung, von einer dominanten Größe wäre.

Der Beschwerdeführer wendet ein, dass sich die Sichtbeziehungen zum bestehenden Bauernhaus nicht verschlechtern und sich das „neue“ Gebäude von der Höhe her der bestehenden Hofanlage unterordnet.
Dazu ist festzuhalten, dass es unbestritten geblieben ist, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen kommt. Auch bei einer geplanten niedrigeren Gebäudehöhe kommt es aufgrund der Vergrößerung des Bauvolumens zu einer Dominanz und somit zu einer maßgeblichen Überprägung.
Die Störung des Landschaftsbildes gründet sich auch nicht, wie vom Beschwerdeführer behauptet, auf die „moderne Bauweise“, sondern auf die zu große Diskrepanz zwischen baulichem Bestand und dem Vorhaben auf der gegenständlich exponierten Lage.

Die vom Beschwerdeführer angeführten Beispiele von „modernen Objekten“ mit Flach- oder Pultdächern in der näheren Umgebung beschränken sich fast ausschließlich auf Nebengebäude von untergeordneter Größe. Im weiteren Umfeld handelt es sich entweder um gewerbliche Objekte oder Objekte im unmittelbaren Ortskern mit entsprechender baulicher Deckung. Dazu ist ferner festzuhalten, dass Gegenstand des Verfahrens das vom Projektwerber bei der Naturschutzbehörde eingereichte Projekt. An dieses sind die Naturschutzbehörde und auch das Landesverwaltungsgericht gebunden (vgl. z.B. VwGH 27.01.2011, 2009/10/0098

zum Nö. NatSchG 2000; VwGH 11.12.2009, 2008/10/0094 zum Tir. NatSchG 2005). Somit ist ausschließlich das eingebrachte Vorhaben bzw. Projekt zu prüfen. Deshalb geht auch der Einwand des Beschwerdeführers, dass ein Bepflanzungskonzept von der belangten Behörde nie angefordert wurde, ins Leere.

III.4. Zusammengefasst wird daher festgestellt, dass das geplante Vorhaben aufgrund der maßgeblichen Eingriffswirkung und der zumindest hohen Intensität der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Die vorliegende Beeinträchtigung bzw. Störung des Landschaftsbildes kann durch Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden.

III.5. Eine Kenntnisnahme nach § 6 Oö. NSchG 2001 kann somit nur dann erfolgen, wenn das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz das vom Beschwerdeführer glaubhaft gemachte öffentliche oder private Interesse am beantragten Vorhaben überwiegt.

Als private Interessen an der Realisierung des Vorhabens hat der Beschwerdeführer ein Wohnbedürfnis aufgrund der aktuellen Familiensituation vorgebracht. Er bewohnt mit seiner Gattin und seinen 20- und 23-jährigen Söhnen eine Wohneinheit im Ausmaß von ca. 120 m^2. Bei einem allfälligen Pflegefall der Übergeber (77 und 80 Jahre), die eine Wohneinheit von ca. 80 m^2 bewohnen, wäre aktuell kein Platz für eine 24-Stunden-Hilfe. Es liege auch eine Übergebersituation vor.

Grundsätzlich ist auch als öffentliches Interesse die Fortsetzung und Wahrung an einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum anzusehen.
Der Beschwerdeführer konnte aber konkret nicht darlegen, dass bereits eine Übergeber- bzw. Auszugssituation vorliegt. Es besteht zwar die Absicht, in den nächsten fünf Jahren die Betriebsführung an einen der Söhne (20 und 23 Jahre alt) zu übergeben, aber es steht noch nicht fest, an welchen und wann. Das vom Beschwerdeführer vorgebrachte Wohnbedürfnis besteht aktuell nicht im Zusammenhang mit der Betriebsübergabe.

Für das beantragte Vorhaben liegt keine Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan vor, weshalb mangels raumordnungsrechtlicher Deckung das Vorhaben diesbezüglich als nicht im öffentlichen Interesse gelegen zu bewerten ist.
Diese vom Beschwerdeführer vorgebrachten „anderen“ Interessen am Vorhaben sind im Vergleich zum öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes aufgrund der hohen landschaftlichen Sensibilität und Eingriffsintensität durch das gegenständliche Vorhaben am konkreten Standort geringer zu

bewerten, weshalb das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes alle anderen Interessen überwiegt. Durch die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens wird das überwiegende öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes verletzt. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

IV. Kosten

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“, bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 [2014] § 76 Rz 16).

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz benötigte für den Lokalaugenschein zum Zweck der Gutachtenserstellung 4 halbe Stunden. Vom Beschwerdeführer sind hierfür Kommissionsgebühren in Höhe von 81,60 Euro (20,40 Euro x 4) zu entrichten.
Bei der mündlichen Verhandlung im Gemeindeamt P. waren die zuständige Richterin, eine Schriftführerin sowie der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige anwesend. Die Verhandlung samt Lokalaugenschein dauerte insgesamt 6 halbe Stunden, weshalb dafür für den Beschwerdeführer Kommissionsgebühren in Höhe von 367,20 Euro (20,40 Euro x 6 x 3) anfallen. Insgesamt ist somit ein Betrag in Höhe von 448,80 Euro zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer